Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/331 vom 27.05.2022

Beitragsrechtliche Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtlichen Auswirkungen einzelner mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossener Maßnahmen, insbesondere die Energiepreispauschale und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags betreffend.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 17 vom 27. Mai 2022 wurde auf den Seiten 749 ff. das

Steuerentlastungsgesetz 2022
vom 23. Mai 2022

verkündet. Das Gesetz ist als Anlage beigefügt.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 werden als Teil der von der Bundesregierung beschlossenen Entlastungspakete zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten zahlreiche steuerrechtliche Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören unter anderem die finanzielle Unterstützung durch eine einmalige Energiepreispauschale sowie die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer. Wir informieren über die beitragsrechtlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen.

Energiepreispauschale

Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (§§ 112 ff. EStG). Anspruch auf die Energiepreispauschale haben Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten (§ 13, § 15 oder § 18 EStG) und Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden. Die Energiepreispauschale führt zu steuerpflichtigen Einkünften. In den Fällen des § 40a EStG (Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte) wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale grundsätzlich als Zuschuss zum Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber mit der Auszahlung der Bezüge im September 2022. Die Refinanzierung der Arbeitgeber erfolgt aus dem Lohnsteueraufkommen. Für Arbeitnehmer gehört die Energiepreispauschale nach ausdrücklicher Bestimmung (§ 119 Absatz 1 Satz 1 EStG) zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Es handelt sich bei der Energiepreispauschale jedoch nicht um Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Sinne des § 14 SGB IV. Dementsprechend sind bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern hierauf keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu erheben.

Bei selbstständig Erwerbstätigen gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 und erhöht dort diese Einkünfte um 300 Euro. Die Energiepreispauschale wird durch das Finanzamt mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt und im Regelfall von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen. Für die Einkommensteuer-Vorauszahlenden werden die für das dritte Quartal 2022 festgesetzten Vorauszahlungen um 300 Euro gekürzt.

Nach § 122 EStG ist die Energiepreispauschale bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Demnach sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dritter Teilsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler erfüllt. Im Ergebnis stellt die Energiepreispauschale im Anwendungsbereich des § 240 SGB V keine beitragspflichtige Einnahme dar. Sofern beitragspflichtige Einnahmen per Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden, haben die Krankenkassen sicherzustellen, dass die darin ausgewiesene Energiepreispauschale (als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG bei Selbstständigen bzw. als steuerpflichtiger Lohn insbesondere bei dem Personenkreis der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) keine Berücksichtigung findet.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens zur Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung bleibt die Energiepreispauschale unberücksichtigt. Die Energiepreispauschale gehört zwar zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts und zählt somit dem Grunde nach auch zum Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV). Da es sich hierbei jedoch um eine einmalige Zahlung und nicht um regelmäßige Einkünfte handelt, unterbleibt eine Anrechnung auf das Gesamteinkommen im Sinne des Rechts der Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 SGB V, § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 SGB XI).

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der steuerrechtlich bei der Ermittlung der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigungsfähige Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag hat bei der Feststellung des beitragspflichtigen (Brutto-)Arbeitsentgelts im Sinne des § 14 SGB IV keine Bedeutung. Das heißt, soweit das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung als beitragspflichtige Einnahme heranzuziehen ist, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht einnahmenmindernd in Abzug zu bringen.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags kann sich jedoch auf das Bestehen einer Familienversicherung auswirken, sofern es um die Feststellung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Teil des Gesamteinkommens im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 3 SGB V sowie § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 3 SGB XI geht. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens im Sinne des Rechts der Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gekürzt, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Die steuerrechtlich auf den 1. Januar 2022 rückwirkende Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfaltet in der Sozialversicherung jedoch nur zukunftsbezogene Wirkung. Dementsprechend kann der erhöhte Betrag erst ab Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Steuerentlastungsgesetz 2022, Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 17

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Steuerentlastungsgesetz 2022

Vom 23. Mai 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 111 die folgenden Angaben eingefügt:

„XV.

Energiepreispauschale

§ 112 Veranlagungszeitraum, Höhe

§ 113 Anspruchsberechtigung

§ 114 Entstehung des Anspruchs

§ 115 Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung

§ 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer

§ 117 Auszahlung an Arbeitnehmer

§ 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

§ 119 Steuerpflicht

§ 120 Anwendung der Abgabenordnung

§ 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen“.

2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10 347 Euro (Grundfreibetrag):
   0;
2. von 10 348 Euro bis 14 926 Euro:
   (1 088,67 · y + 1 400) · y;
3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:
   (206,43 · z + 2 397) · z + 869,32;
4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:
   0,42 · x – 9 336,45;
5. von 277 826 Euro an:
   0,45 · x – 17 671,20.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 480 Euro“ durch die Angabe „11 793 Euro“ ersetzt.

4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ und die Angabe „23 900 Euro“ durch die Angabe „24 950 Euro“ ersetzt.

5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ ersetzt.

6. Nach § 111 wird folgender Abschnitt XV eingefügt:

„XV.

Energiepreispauschale

§ 112

Veranlagungszeitraum, Höhe

(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

§ 113

Anspruchsberechtigung

Unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erzielen, haben Anspruch auf eine Energiepreispauschale.

§ 114

Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

§ 115

Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung

(1) Die Energiepreispauschale wird mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Energiepreispauschale nach § 117 vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

§ 116

Anrechnung auf die Einkommensteuer

(1) Eine nach § 115 Absatz 1 festgesetzte Energiepreispauschale ist auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach der Anrechnung nach Absatz 1 ein Erstattungsbetrag, so wird dieser dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 117

Auszahlung an Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Satz 1 gilt in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

(2) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 haben an Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Energiepreispauschale im September 2022 auszuzahlen. Die Arbeitgeber haben hierbei die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen, die

1. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 1 bis zum 10. September 2022,
2. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 10. Oktober 2022 und
3. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bis zum 10. Januar 2023

anzumelden und abzuführen ist. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(3) Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Oktober 2022 auszahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichten.

(4) Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

§ 118

Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

(1) Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die Energiepreispauschale zu mindern. Betragen die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro, so mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 Euro.

(2) Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 nach Absatz 1 hat durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 der Abgabenordnung oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid zu erfolgen. Sachlich zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist jeweils die oberste Landesfinanzbehörde. Die Allgemeinverfügung ist im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. Sie gilt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben. Abweichend von § 47 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung. Die Klage ist nur gegen die oberste Finanzbehörde zu richten, die die Allgemeinverfügung erlassen hat.

§ 119

Steuerpflicht

(1) Bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei den übrigen Anspruchsberechtigten gilt die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 22 Nummer 3 für den Veranlagungszeitraum 2022. Die Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 120

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf die Energiepreispauschale sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Ab-

gabenordnung entsprechend anzuwenden. § 163 der Abgabenordnung gilt nicht.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

§ 121

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 122

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen

Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
      „a) von 0,35 Euro für 2021,
      b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.
   b) Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
      „a) von 0,35 Euro für 2021,
      b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.
2. In § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ und die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Mai 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner